Das Bundesarmenwesen

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auch von den beklagten „Vätern" sind uns sozusagen keine Absagen zugekommen; ihre Antworten haben manch trauriges Bild entrollt und lauteten hinsichtlich Höhe der Alimentation nicht immer zufriedenstellend. Lag ein Bekenntnis vor, so kam zur Schuld meistens auch schon die Sühne in Form bestimmter Versprechen, die hie und da — mit Zuhilfenahme des Armenrechts — auf dem Wege prozessualischen Vorgehens noch erhärtet werden mußten. — Aber — wenn der Bursche oder „Vater" nichts hat? Nun denn — so wird man seine Alimentationspflicht vorläufig amtlich stipulieren und ihn gelegentlich erinnern. Es wird immer behauptet, es sei für die Mütter unehelicher Kinder von Wert, wenn man ihnen ihre Kinder lasse, damit die „süße Last" sie von fernern Fehltritten bewahre — warum soll denn aber der Vater des Kindes nicht auch dem sittigenden Einfluß ganz bestimmt umschriebener Verpflichtungen unterstellt werden? Und wie wär's, wenn die familienrechtlichen und gemeinderechtlichen Bestimmungen so weit geändert würden, daß für die Vertreter des unehelichen Kindes hinsichtlich Alimentation ein Rückgriffsrecht auf die Heimatgemeinde des Vaters statuiert würde? So gut sie für die Mütter unehelicher Kinder einzutreten hat, so sicher sollte sie grundsätzlich für die Väter von solchen zu Verbindlichkeiten herangezogen werden können. Heute und morgen noch nicht, aber es lohnt sich, dafür zu kämpfen. —

Das Bundesarmenwesen.

Wie wir im Artikel über die gegenwärtige Organisation des Armenwesens in der Schweiz im „Handwörterbuch von Reichesberg" ausgeführt, besteht eigentlich ein Bundesarmenwesen überhaupt nicht. Die Wirkung des Bundes als Zentralgewalt der Schweiz ist eine sehr lückenhafte und eine ganz unsystematisch vereinzelte auf diesem Gebiete. Der Bund zeigt auch gar keine Lust, das Armenwesen an sich zu ziehen; er begnügt sich beim bisherigen Stand der Dinge, wo durch eine Anzahl Bestimmungen in das Armenwesen, das im übrigen den Kantonen überlassen ist, hineingegriffen wird. Teils werden den Kantonen Vorschriften über die Behandlung von gewissen Kategorien von Armen gemacht, teils werden Subventionen gewährt resp. gewährleistet. Ersteres ist der Fall z. B. bezüglich der heimzuschaffenden und der transportunfähigen Armen, letzteres z. B. durch Art. 64bis der Bundesverfassung bezüglich der armen verwahrlosten Kinder. Teils wird, wie z. B. beim Alkoholzehntel, den Kantonen über die Verwendung einer bestimmten Quote des ihnen zufließenden Ertrags eines Bundesmonopols eine allgemeine (leider nur allgemeine!) Auflage gemacht. Im auswärtigen Armenwesen beschränkte sich der Bund bisanhin auf die Subvention der nationalen Hülfsvereine im Auslande. — Dieser Sachverhalt ist nun ganz unbefriedigend. Allein ohne ganz durchgreifende Verfassungsänderung ist er nicht zu beseitigen. Darnach streben aber die Kantone ebensowenig wie der Bund selbst. Nichtsdestoweniger hat der Bund Mittel und Wege, dem Armenwesen große positive Dienste zu leisten, ohne im geringsten die Souveränität der Kantone zu berühren.

Der Bund kann z. B. die „Portofreiheit" in Armensachen nicht nur nicht beschränken, sondern bedeutend erweitern. Er kann weiter die Transporttarfreiheit auf seinen Eisenbahnen ganz bedeutend ausdehnen (für Personen und Güter).

Weiter kann der Bund, ohne die geringste Verfassungsänderung, übernehmen:

a) die gesamte „Einwohnerarmenpflege" der Kantonsfremden im Sinne von Art. 48 B.V. und der Staatsverträge,

b) gleich im Anschluß an a) die gesamte „Militärunterstützung" im Falle des nichtkantonalen Aufgebotes.

Dadurch würden die Kantone und Gemeinden ganz bedeutend entlastet, vielleicht in einem Betrage von über 1 Million jährlich.

Damit sind die wesentlichen direkten Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf dem Gebiete des Armenwesens erschöpft. Sie sind sehr weittragende.

Allein von noch viel größerer Bedeutung ist die heute schon ohne Antasten der Kantonalsouveränität mögliche indirekte Tätigkeit des Bundes für die vorbeugende Armenfürsorge, welche sich auf Art. 34bis stützen wird, insbesondere wenn das Obligatorium zustande kommt. Im Anschluß an die Kranken- und Unfallzwangsversicherung der industriellen und gewerblichen Arbeiter müßte dann eine Invaliden- und Altersversicherung noch eingeführt sein, und so wäre trotz der kantonalen Armenrechte und dem nicht vorhandenen Bundesarmenrecht die Bedeutung der Bundestätigkeit im Armenwesen der Schweiz eine dominierende.

Von eventuell sehr wichtigen Folgen für die geschlossene Armenpflege der Schweiz müßte es werden, wenn der Bund in Ergänzung des durch Bundesbeschluß als Art. 64bis in die Verfassung aufgenommenen Tenors betreffend die Arbeitsanstalten 2c. auch noch Asyle für arbeitsunfähige Bürger (event. Einwohner) in sein Subventionsprogramm aufnähme.

Man ersieht aus diesen ganz kurzen und nur ganz prinzipiellen Ausführungen, wie schon heute, ohne daß im geringsten von einem Bundesarmenwesen gesprochen werden kann und darf, der Bund zum Teil ohne weiteres eine für das Armenwesen der ganzen Schweiz enorm bedeutsame Rolle spielen kann und das ihm anderenteils auch mit geringer Mühe in formeller Hinsicht möglich wäre. Mit andern Worten, er könnte Aufwendungen machen, die in die schweren Millionen gingen, und die die Kantone und Gemeinden entsprechend entlasten müßten.

Dr. C. A. Schmid.

Schweiz. Im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (Juni 1903), im 2. Buch, das von den Uebertretungen handelt, finden wir einzig zwei Artikel (254 u. 255) betreffend Vernachlässigung der Familie und betreffend Landstreicherei und Bettel.

Diese beiden Artikel sind armenpolizeilicher Natur, der erstgenannte betrifft das pflichtwidrige Verhalten der Alimentationspflichtigen und der weitere den Bettel.

Art. 254. Vernachlässigung der Familie. Wer wegen Arbeitsscheu oder Liederlichkeit der Pflicht, seine Familie zu unterhalten, nicht nachkommt, wird nach fruchtloser Mahnung mit Haft bestraft. War zur Zeit der Mahnung noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Vernachlässigung der Familie erstanden hat, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt oder erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt erkannt werden.

Art. 255. Landstreicherei und Bettel. Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu mittellos im Land herumzieht, oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen herumtreibt,

der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu oder Habsucht bettelt oder Kinder oder Personen, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Landstreicherei oder Bettel erstanden hatte, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt, erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt erkannt werden.

Die Tatsache, daß sich diese zwei Artikel überhaupt vorfinden, ist unbedingt zu begrüßen; ebenfalls Strafart und Strafmaß: Haft, bei Rückfall Arbeitsanstaltseinweisung für ein bis drei Jahre in Verbindung mit Einweisung in Trinkerheilstätten und Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt. Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für Ausländer im Inland, was einen Fortschritt gegenüber den nur für Kantonsbürger geltenden Vorschriften der verschiedenen kantonalen Armengesetze bedeutet. Zu wessen Lasten die Kosten der Anstaltsversorgung für Ausländer fällt, dieser wesentliche Punkt ist dann allerdings noch zu erledigen. Uebrigens genügt ja das Vorhandensein dieser Bestimmungen, um, gestützt hierauf, fehlbare Ausländer ohne weiteres auszuschaffen, insbesondere